

# CLUBSATZUNG

## Rhythm in Shoes Braunschweig e. V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Club (Verein) führt den Namen Rhythm in Shoes Braunschweig. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
2. Der Club hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Der Club ist ein Tanzkreis, der sich regelmäßig trifft, um Tanzsport – insbesondere Clogging - zu lernen, auszuüben und zu verbreiten. Andere Tanzarten sind damit jedoch nicht prinzipiell ausgeschlossen.
4. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Club unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Form diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen in dieser Weise diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätzen auch seinen Mitgliedern auferlegen.
6. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Club dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Der Club hat
  - (a) aktive Mitglieder
  - (b) passive Mitglieder
  - (c) Ehrenmitglieder
  - (d) vorläufige Mitglieder
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine vom Club betriebene Tanzart ausüben.
4. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Clubs unterstützen wollen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben.
6. Zum Erlernen der vom Club betriebenen Tanzarten werden Classes (Anfängerkurse) angeboten. Teilnehmer der Classes werden vorläufige Mitglieder. Nach Beendigung der Class endet die vorläufige Mitgliedschaft. Die vorläufige Mitgliedschaft kann monatlich gekündigt werden.
7. Der Beitritt ist beim Board (Vorstand) zu beantragen. Das Board beschließt einstimmig die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung (MV).
8. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Satzung.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich beim President zu erklären. Er kann zum 30.06. und 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Boards und wird vom President ausgesprochen. Dagegen ist Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Ausschlussgrund ist clubschädigendes Verhalten.
10. Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

### § 3 Haftung

Der Club haftet nicht für persönliche Schäden der Mitglieder und der Gäste und nicht für deren persönliche Gegenstände oder von diesen Personen angerichtete Schäden.

### § 4 Beiträge

1. Beiträge werden von der MV festgesetzt. Sie sind im Voraus, mindestens vierteljährlich, zu entrichten durch Überweisung auf das Konto des Clubs. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.  
Bei Beitragsrückstand von einem halben Jahr erlischt die Mitgliedschaft, jedoch bleibt der Anspruch des Clubs auf Zahlung des restlichen Beitrages bestehen.
2. Über Ausnahmen entscheidet das Board.

### § 5 Organe und deren Aufgaben

1. Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung (MV) und das Board.
2. Das Board leitet den Club ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagenersatz kann gezahlt werden.
3. Grundsätzliche Entscheidungen sind der MV vorbehalten, insbesondere:
  - a) Wahl oder Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Boards
  - b) Durchführung von Veranstaltungen überregionaler Art
  - c) Auflösung des Vereins
4. Die Einladung von Gastinstructoren zu Clubveranstaltungen und die Durchführung von regionalen Veranstaltungen obliegt dem Board.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlussorgan des Clubs. Sie wird vom Präsident oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
2. Die MV ist im Zusammenhang mit normalen Tanztreffen abzuhalten. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen. Bei der Ankündigung abwesende Mitglieder sind umgehend zu benachrichtigen.
3. Eine MV an einem anderen Termin ist mindestens eine Woche vorher allen Mitgliedern schriftlich oder per Email anzukündigen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
5. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Abwahl von Mitgliedern des Boards und Ausschlüsse von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Eine MV ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Boards, 10% der Mitglieder oder mindestens 5 Mitglieder dies wünschen.
7. Einmal jährlich im ersten Drittel des Jahres findet eine MV als Jahreshauptversammlung statt. Die Tagesordnung der Versammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  - 1) Bericht des Boards
  - 2) Entlastung des Boards
  - 3) Wahl des Boards
8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der MV und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

### § 7 Board (Vorstand)

1. Die Mitglieder des Boards werden von der MV für ein Jahr gewählt. Mitglieder des Boards sind:
  - 1) der Präsident (Vorsitzender)
  - 2) der Vice-Präsident (2. Vorsitzender)
  - 3) der Treasurer (Kassenwart)

Die Amtszeit der Mitglieder des Boards endet mit der Neuwahl auf der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vice-Präsident und der Treasurer. Sie sind jeder für sich allein berechtigt, den Club zu vertreten.

2. Das Board ist beschlussfähig, wenn eine Einladung zur Sitzung an alle Mitglieder des Boards ergangen ist und mindestens 2 von ihnen anwesend sind. Das Board kann von jedem seiner Mitglieder nach Absprache mit den anderen einberufen werden. Das Board fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsident.

3. Bei Amtsniederlegung eines Mitglieds des Boards oder des gesamten Boards ist vom bisherigen Präsident unverzüglich eine MV einzuberufen.

§ 8 Auflösung des Clubs

1. Über die Auflösung kann nur eine außerordentliche MV beschließen, deren einziger Tagesordnungspunkt ist:

Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

Zu dieser MV ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

2. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tanzsports zu verwenden.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2017 in Kraft.